

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 3. April 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“**

A. Zielsetzung

Genaue Dokumentierung des Verlaufes der Staatsgrenze durch Erneuerung des bestehenden Grenzurkundenwerks für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ gemäß Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Februar 1972 (BGBl. 1975 II S. 765) und Durchführung von Grenzberichtigungen in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Saalach-Scheibelberg“ im Interesse einer eindeutigen Erkennbarkeit der Staatsgrenze.

B. Lösung

Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Vertrag erreicht. In Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vereinbarten die Vertragsstaaten, u. a. für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ der gemeinsamen Staatsgrenze das bestehende Grenzurkundenwerk einvernehmlich zu erneuern. Der vorliegende Vertrag erfüllt diese Vereinbarung für die Sektion III dieses Grenzabschnitts. Außerdem werden zwei kleinere Grenzberichtigungen vereinbart, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze sowie die Erstellung der neuen Grenzdokumente bereits abgeschlossen sind, verursacht der vorliegende Grenzvertrag gegenwärtig keine Kosten. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

021 (211) – 301 32 – O 1 – Os 20/91

Bonn, den 4. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Vertrag vom 3. April 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Wien am 3. April 1989 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit einer Übersichtskarte der betreffenden Grenzabschnitte veröffentlicht. Die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Vertrages genannten Anlagen liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv) und beim Bayerischen Landesvermessungsamt sowie – in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang – bei den für diese Grenzabschnitte jeweils zuständigen bayerischen Vermessungsämtern zur Einsicht bereit.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland zufallen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages die in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern

geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das österreichische Recht in diesen Gebiets teilen außer Kraft.

Artikel 3

(1) Die Regierung des Freistaates Bayern wird ermächtigt, für die nach dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach österreichischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden.
2. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Regierung des Freistaates Bayern kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Vertrag berührt die besonderen Verhältnisse des Freistaates Bayern, der gemäß Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtzeitig gehört worden ist und an den Vertragsverhandlungen von Anfang an beteiligt war. Der Freistaat Bayern hat dem Abschluß des Vertrages zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages bestimmte Abtretung der dort bezeichneten Gebiete an die Bundesrepublik

Deutschland hat zur Folge, daß diese Gebiete mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages unter die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland fallen. Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes bestimmt demzufolge, daß mit dem Inkrafttreten des Vertrages das in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern geltende Bundesrecht gilt. Das österreichische Recht tritt außer Kraft. Über die Einführung des bayerischen Landesrechts befindet, soweit erforderlich, das Land Bayern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift hat Vorbilder in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1963 zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der

Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag, BGBl. 1963 II S. 458), in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1967 zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall (BGBl. 1967 II S. 2040) und in Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 1979 zu dem Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission (BGBl. 1979 II S. 377). Eine solche Regelung erscheint zweckmäßig, damit die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der grundbuchrechtlichen Behandlung für die in die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland übergehenden Grundstücke möglicher-

weise ergeben, durch die Landesregierung oder durch die Justizverwaltung des Landes Bayern, das allein betroffen ist, durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Auswirkungen auf Einzelhandelspreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau sind nicht gegeben. Da die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze sowie die Erstellung der neuen Grenzdokumente bereits abgeschlossen sind, verursacht der vorliegende Grenzvertrag gegenwärtig keine Kosten.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes
„Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“**

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundespräsident der Republik Österreich

In dem Wunsch, das Grenzkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze zu erneuern, dabei einige Unklarheiten des bisherigen Grenzverlaufes zu beseitigen und Grenzberichtigungen in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Saalach-Scheibelberg“ vorzunehmen,

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
den

Herrn Dietrich Graf von Brühl, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

der Bundespräsident der Republik Österreich
den

Herrn Vizekanzler Dr. Alois Mock, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 3: siebenunddreißig Kartenblätter);

Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 4),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 6: achtunddreißig Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“.

Artikel 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 7),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 9: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 4 097 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 10).

Artikel 3

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82a berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und
- b) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 12: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 240 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

Artikel 4

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 5

Private Rechte an den nach Artikeln 2 und 3 dieses Vertrages betroffenen Gebietsteilen bleiben gewahrt.

Artikel 6

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze bleiben, soweit in dem

vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt wird, unberührt; Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 29. Februar 1972 ist jedoch für die Gewässer, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages gilt.

Artikel 7

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Februar 1972 anzuwenden.

Artikel 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberge bis zum Bodensee,
2. die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
3. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die

in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft, und

4. Artikel 1 des Vertrages vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 3. April 1989 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Graf von Brühl

Für die Republik Österreich
Dr. Alois Mock

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 3. April 1989

Herr Bundesminister,

mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“, der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten – insbesondere auch militärisch organisierten – Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dietrich Graf von Brühl

S. E.
dem Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 3. April 1989

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

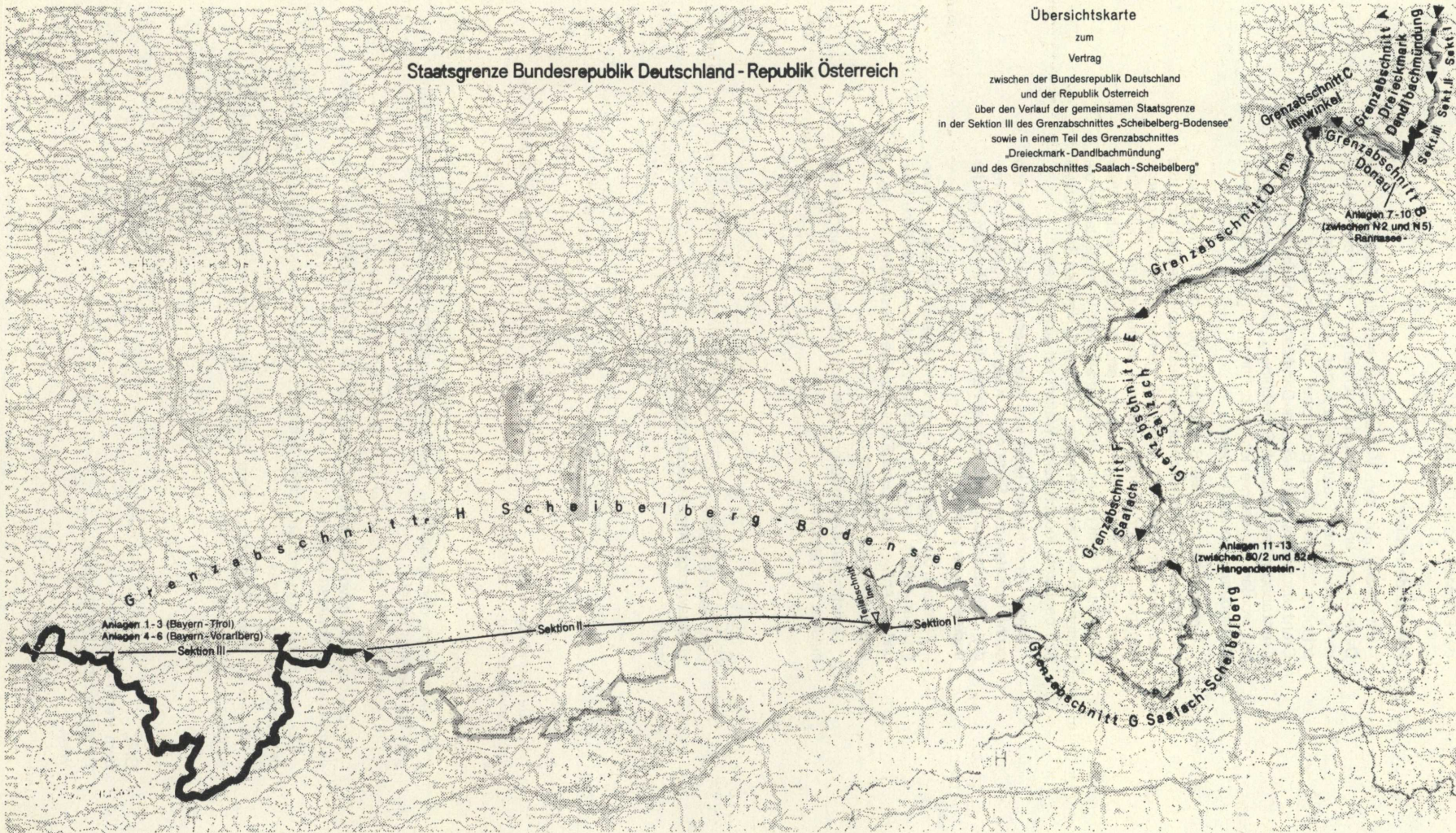
Ich beehre mich, davon Kenntnis zu geben, daß die Republik Österreich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Dr. Alois Mock

S. E.
dem Herrn Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Wien



Übersichtskarte
zum
Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzschnittes „Scheibenberg-Bodensee“
sowie in einem Teil des Grenzschnittes
„Dreieckmark-Dandlbachmündung“
und des Grenzschnittes „Saalach-Scheibenberg“

Vertragsgrenze Bundesrepublik Deutschland - Österreich

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die 810 km lange deutsch-österreichische Staatsgrenze ist in acht Grenzabschnitte gegliedert. Zwei dieser Abschnitte sind in Sektionen unterteilt. Der Verlauf der deutsch-österreichischen Staatsgrenze wird teilweise noch bis heute durch Verträge, Konventionen, Abkommen, Protokolle etc. aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert geregelt mit dementsprechend alten Grenzurkundenwerken. Da immer mehr Grenzzeichen verfielen und verloren gingen, war der Verlauf der Staatsgrenze nicht immer klar erkennbar und gesichert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich haben deshalb in Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. 1975 II S. 765) vereinbart, für bestimmte Grenzabschnitte der gemeinsamen Staatsgrenze ein neues Urkundenwerk zu erstellen bzw. das bestehende Grenzurkundenwerk zu erneuern. Im Vertrag vom 20. April 1977 (BGBl. 1979 II S. 377) wurde diese Absicht für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ verwirklicht.

Mit dem vorliegenden Vertrag vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ soll das neu erstellte Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sanktioniert werden (Artikel 1 des Vertrages). Die Sektion III erstreckt sich vom Lech bei Füssen bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee. Das Grenzurkundenwerk, bestehend aus der Beschreibung der Staatsgrenze, dem Koordinatenverzeichnis und der Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 wurde von der Deutsch-Österreichischen Grenzkommission erstellt (Anlagen 1 bis 6 des Vertrages).

Außerdem hat es sich in der Folge von Bauarbeiten (Errichtung des Rannasees bei Passau und Ausbau der Bundesstraße 305 am Grenzübergang Schellenberg im Berchtesgadener Land) als notwendig und zweckmäßig erwiesen, zwei kleine Grenzberichtigungen zu vereinbaren, um der Staatsgrenze einen eindeutigen und überschaubaren Verlauf zu geben (Artikel 2 des Vertrages mit Anlage 7 bis 10 und Artikel 3 des Vertrages mit Anlagen 11 bis 13).

Der Vertragsentwurf wurde von der Deutsch-Österreichischen Grenzkommission erstellt. Die abschließenden Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Delegation fanden vom 23. bis 25. Februar 1987 in Wien statt. Der Freistaat Bayern war in der deutschen Delegation vertreten. Der endgültige Entwurf wurde von den beiden Delegationsleitern am 25. Februar 1987 paraphiert. Der Vertrag wurde am 3. April 1989 in Wien unterzeichnet. Die Unterzeichnung verzögerte sich, da sich nach der Paraphierung unerwartet Schwierigkeiten beim Rannasee hinsichtlich der Fischereirechte und der grundbuchmäßigen Behandlung der an die Bundes-

republik Deutschland übergehenden Grundstücke herausstellten.

Der Freistaat Bayern hat diesem Vertrag zugestimmt.

Das Vertragswerk sieht nur geringfügige, aus administrativen Gründen wünschenswerte Veränderungen des Grenzverlaufes vor. Derartige „Grenzberichtigungen“ bedürfen nicht eines Friedensvertragsvorbehalts gem. Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954. Ebenso wenig ist eine Zustimmung der Drei Mächte gem. Artikel 1 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstehender Fragen in der Fassung vom 23. Oktober 1954 einzuholen.

Dem Vertrag ist ein Notenwechsel über uniformierte Hilfskräfte beigelegt, die jeweils von den Vertragsstaaten für die Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Grenze zur Verfügung gestellt werden. Auf österreichischer Seite handelt es sich um das Bundesheer, auf deutscher Seite um den Bundesgrenzschutz und die Bayerische Grenzpolizei.

II. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen

Artikel 1:

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ wird bislang geregelt durch

Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 zwischen Bayern und Österreich über die Landesgrenze des Königreiches Bayern und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg vom Scheibelberg bis zum Bodensee.

Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844.

Der Verlauf der Staatsgrenze soll nunmehr ausschließlich durch die neuerstellten, dem Vertrag als Anlage beigelegten, Grenzdokumente bestimmt werden. Die genannten Bestimmungen sollen daher mit Inkrafttreten des neuen Vertrages ihre Gültigkeit verlieren (Artikel 8 des vorliegenden Vertrages).

Die Anlagen 1 und 4 (Beschreibung der Staatsgrenze) enthalten in tabellarischer Form die Reihenfolge der Grenzpunkte, Angaben über Type und Standort der einzelnen Grenzzeichen sowie die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem Grenzpunkt zum nächsten. Die Anlagen 2 und 5 enthalten ebenfalls in tabellarischer Form die Koordinaten der Grenzzeichen oder Grenzpunkte in den Gauß-Krüger-Systemen $L_0 = 12^\circ$ östlich Greenwich (deutsches staatliches Koordinatensystem) und M 28 östlich Ferro (System der österreichischen Landesvermessung).

Die Grenzkarte (Anlagen 3 und 6) wurde auf der Grundlage sogenannter „Orthophotos“ erstellt; die dabei verwendeten Luftbilder wurden in den Jahren 1965 bis 1983 aufgenommen.

Artikel 2:

Artikel 2 des Vertrages mit Anlagen 7 bis 10 regelt die Berichtigung der Grenze im Bereich des 1977 bis 1980 errichteten Rannasees zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“.

Die Staatsgrenze, die bislang dem Lauf der Ranna und des Schindelbaches gefolgt ist und daher zahlreiche Brechpunkte aufgewiesen hat, soll nun innerhalb des Rannasees im Interesse einer eindeutigen Erkennbarkeit und Bestimmbarkeit geradlinig über nur einen Brechpunkt verlaufen. Diese Grenzberichtigung hat zur Folge, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 4097 m² auszutauschen sind. Bestehende private Rechte an den vom Gebietsaustausch betroffenen Grundstücken bleiben nach Artikel 5 des Vertrages gewahrt.

Artikel 3:

Artikel 3 des Vertrages mit Anlagen 11 bis 13 regelt die Berichtigung der Grenze am Grenzübergang Schellenberg (Landkreis Berchtesgadener Land) zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82a im Grenzabschnitt „Saalbach-Scheibelberg“. Hier wurde vor mehr als 30 Jahren auf deutschem und teilweise österreichischem Gebiet die Bundesstraße 305 ausgebaut mit der Folge, daß die Staatsgrenze diese Straße mehrfach schneidet. Um eine eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in diesem Bereich so verlegt werden, daß die Straße zur Gänze auf deutschem Gebiet liegt.

Diese Grenzberichtigung hat zur Folge, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 240 m² auszutauschen sind. An den vom Gebietsaustausch betroffenen Grundstücken bleiben bestehende private Rechte nach Artikel 5 des Vertrages gewahrt.

Artikel 4:

Die Bestimmung dient der Klarstellung, daß auch den Grenzdokumenten als Bestandteil des Vertrages die rechtlich verbindliche Bedeutung des Vertragstextes zukommt.

Artikel 5:

Die Bestimmung verdeutlicht, daß auch außerhalb des Grundbuchs bestehende Rechte an den übergehenden Gebietsteilen gewahrt bleiben.

Artikel 6:

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Februar 1972, soweit sie nicht Grenzstrecken betreffen, die im vorliegenden Vertrag geregelt werden, unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972. Dort ist vorgesehen, daß die Staatsgrenze den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt, soweit sie in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg-Bodensee“ durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird. Im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse waren sich die Experten beider Delegationen darüber einig, daß die Staatsgrenze in den Strecken, in denen sie auch nach den neuen Grenzdokumenten durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, weiterhin beweglich bleiben soll.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages vom 29. Februar 1972 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in der Lage zu erhalten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vom 29. Februar 1972 gegeben war. Diese Bestimmung ist im Lichte des vorliegenden Vertrages so zu verstehen, daß die Erhaltungsverpflichtung bei den Gewässern, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, naturgemäß auf den Zeitpunkt bezogen werden muß, in dem der vorliegende Vertrag in Kraft tritt. Dies wird in Artikel 6, 2. Halbsatz des vorliegenden Vertrages nochmals ausdrücklich klargestellt.

Artikel 7:

Die Bestimmung stellt klar, daß das im Vertrag vom 29. Februar 1972 vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch für den vorliegenden Vertrag gilt.

Artikel 8:

Durch den neuen Grenzvertrag treten alle früheren Regelungen, soweit sie im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, außer Kraft.

Artikel 9:

Dieser Artikel enthält die früher übliche Berlin-Klausel, die seit dem 3. Oktober 1990 ohne Bedeutung ist.

Artikel 10:

Dieser Artikel enthält die Feststellung der Ratifikationsbedürftigkeit des Vertrages und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages fest.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 2 auch der Anwendungsbereich von Zustimmungsgesetzen örtlich erweitert wird. Dies bedeutet, daß für die betroffenen Gebiete durch das vorliegende Gesetz auch alle bisher geltenden Zustimmungsgesetze des Bundes in Kraft gesetzt werden. Es wird also neues Recht gesetzt, dessen Regelungen die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommene territoriale Erstreckung auch zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze auf die der Bundesrepublik Deutschland zufallenden Gebietsteile löst keinen der von der Verfassung vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte aus. Im föderativen Gefüge finden durch diesen Vorgang keine Systemverschiebungen statt. Selbst ein Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ändert, wäre nicht allein aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig (vgl. BVerfGE 48, 127, 178).

Dem Artikel 2 dieses Vertrages entsprechende Regelungen im deutsch-schweizerischen Grenzvertrag vom 23. November 1964 (BGBl. 1967 II S. 2040) und im deutsch-österreichischen Grenzvertrag vom 20. April 1977 (BGBl. 1979 II S. 377) haben damals nicht zu der Auffassung veranlaßt, die Vertragsgesetze bedürften der Zustimmung des Bundesrates. Allein die Tatsache, daß der räumliche Geltungsbereich von zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzen im Zusammenhang mit einem Grenzvertrag geringfügig ausgedehnt wird, macht die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich; denn damit ist kein „erneuter Einbruch in die Verwaltungszuständigkeit der Länder“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 75, 108, 152) verbunden.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 127179 10. 91

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333